

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

PETITIONSAUSSCHUSS

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON Frau Biermann

TEL (0391) 560-

MAGDEBURG

7-I/00372-D000007

1206

2 . Okt. 2020

Petition Nr. 7-I/00372 - Rettung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit der Eingangsbestätigung vom 2. Juli 2020 wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die Landesregierung gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Hierzu hat die Landesregierung wie folgt berichtet.

„Der Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt ist ein eingetragener Verein, die Landesjugendfeuerwehr eine rechtlich unselbständige Untergliederung dieses Vereins. Vorgetragen werden ausschließlich personelle Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins, die keinen direkten Bezug zu den in die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport fallenden Aufgaben haben. Eine Stellungnahme kann daher nicht abgegeben werden.“

Ergänzend zu dieser Stellungnahme der Landesregierung möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich grundsätzlich jeder an den Landtag von Sachsen-Anhalt wenden kann, um Bitten (Forderungen und Vorschläge) und Beschwerden (Beanstandungen) in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse für oder gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen, vorzutragen. Jedoch muss dazu der Anwendungsbereich staatlichen Handelns auch eröffnet sein.

Angelegenheiten vereinsrechtlicher Art sind jedoch privatrechtlich (im Bürgerlichen Gesetzbuch) geregelt und nicht verfassungsrechtlich zugewiesene Aufgabe der Landesverwaltung. Insofern ist es dem Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt leider nicht möglich, sich mit Ihrem Anliegen zu befassen. Auch wenn dies unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür die Schiedsstellen oder Gerichte zuständig.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird.

Das Petitionsverfahren wird in Anwendung der Nummer 6.11 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden abgeschlossen, wenn Sie innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens keine Einwendungen dagegen erheben. Erfolgt Ihrerseits keine Rückmeldung, wird die Petition nach Ablauf dieser Frist in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende